

Medieninformation

7/2018

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
15. Juni 2018

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat heute über mehrere Klagen von Asylbewerbern aus Syrien entschieden:

Zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus für syrische Flüchtlinge, die der Wehrpflicht unterliegen

In allen Verfahren war den Antragstellern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der subsidiäre Schutzstatus wegen der Bürgerkriegssituation in Syrien zuerkannt worden. Die Kläger beehrten vor dem Verwaltungsgericht den weitergehenden Flüchtlingsstatus, der vor allem wegen der damit verbundenen Möglichkeit von Familiennachzug und einer erweiterten Aufenthaltserlaubnis vorteilhaft ist. Die Klagen von wehrdienstfähigen Männern hatten beim Verwaltungsgericht Meinungen im Hinblick auf die im Falle der Rückkehr zu erwartende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung Erfolg. Hiergegen war das BAMF in die Berufung gegangen.

Der Senat hat zunächst übereinstimmend mit dem Verwaltungsgericht entschieden, dass allein der Umstand der illegalen Ausreise, der Asylantragstellung in Deutschland und des Auslandsaufenthalts bei einer hypothetisch anzunehmenden Rückkehr nach Syrien noch keine politische Verfolgung der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Der Senat folgt damit auch den übereinstimmenden Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte.

Der Senat nimmt ebenso wie das Verwaltungsgericht an, dass Asylbewerber, die sich durch ihre illegale Ausreise dem Wehrdienst entzogen haben, nach der derzeitigen Erkenntnislage bei einer Rückkehr nicht nur lediglich mit einer Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung zu rechnen haben, sondern sie als vermeintliche Oppositionelle vom syrischen Regime angesehen werden und sie daher politisch motivierte Verfolgung zu erwarten haben. Allerdings ist in diesen Fällen im Einzelnen zu überprüfen, ob von einer Wehrdienstentziehung tatsächlich ausgegangen werden kann, was bei minderjährig Ausgereisten und vom Wehrdienst in Syrien entbundenen Männern in der Regel nicht angenommen werden kann. Insoweit folgt der Senat der Rechtsprechung einiger anderer Oberverwaltungsgerichte, während andere Obergerichte grundsätzlich den politischen Verfolgungscharakter in diesen Fällen nicht als erwiesen ansehen.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteile verkündet am 15.06.2018, Az. 3 KO 162/18 u.a.
(VG Meiningen, Urteil vom 08.09.2017, Az. 1 K 22015/16 Me)

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Zum Flüchtlingsstatus aus Syrien geflohener staatenloser Palästinenser

In zwei weiteren Fällen hat der Senat entschieden, dass staatenlose Palästinenser, die aus Syrien geflohen sind und dort in Flüchtlingslagern dem Schutz der UNRWA (United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East) unterstanden, in Deutschland ohne weiteres den Flüchtlingsstatus erhalten können.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteile verkündet am 15.06.2018, Az. 3 KO 167/18 u.a.
(VG Meiningen, Urteil vom 24.10.2017, Az. 1 K 21743/16 Me)

Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Diese Pressemeldung und (zu einem späteren Zeitpunkt) die Urteile werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.